OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 D__ / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553420/3/Fi/EP

Datum: Linz, 3. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft F__ vom 21. Oktober 2025, GZ: BHLLAgrar-2017-233833/504-AS, betreffend Zurückweisung eines Antrags mangels Parteistellung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheids angeführte Rechtsgrundlage § 8 AVG durch die Fundstellenangabe BGBl. Nr. 51/1991 ergänzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 27. Juni 2025 stellte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft F__ (im Folgenden: belangte Behörde) den „*Antrag auf Prüfung von Satzungsverstößen und Gesetzesverletzung anlässlich des Bezirksjägertages mit Wahlen der Bezirksgruppe D__ am 08. März 2025 in C__*“. Begründend führte er kurz zusammengefasst aus, der Bezirksjägermeister habe es als Jagdleiter einer im Antrag näher bezeichneten Jagdgesellschaft verabsäumt, seinen Mitpächtern die Einladung zum Bezirksjägertag 2025 und die Wahlausschreibung [Anm.: betreffend die Wahl der Organe der Bezirksgruppe D__] zukommen zu lassen. Dadurch sei gegen die Bestimmungen der §§ 13 und 16 der Satzungen des Oö. Landesjagdverbands verstoßen worden. Beim Bezirksjägertag selbst sei die Identität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht überprüft worden, deren Anzahl im Übrigen nicht bekannt gegeben worden sei. Obwohl jedenfalls nicht mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vor Ort gewesen sei, sei die in § 13 leg. cit. normierte Wartezeit von einer halben Stunde nicht eingehalten worden. Darüber hinaus sei der Bezirksjagdausschuss in Verstoß gegen die Bestimmung des § 77 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz in falscher Zusammensetzung gewählt worden.

I.2. Nachdem die belangte Behörde dem Bf mit Schreiben vom 22. August 2025, GZ: BHLLAgrar-2017-233833/493-AS, mitgeteilt hatte, eine umfassende Prüfung des Bezirksjägertages 2025 der Bezirksgruppe D__ habe keine Satzungs- oder Gesetzesverletzungen ergeben, ersuchte der Bf mit Schreiben vom 10. September 2025 um bescheidmäßige Erledigung der Angelegenheit.

I.3. Mit Bescheid vom 21. Oktober 2025, GZ: BHLLAgrar-2017-233833/504-AS, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 27. Juni 2025 mangels Parteistellung gemäß § 8 AVG als unzulässig zurück.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 21. November 2025 fristgerecht Beschwerde. Er beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und betonte, er habe als Mitglied des Oö. Landesjagdverbandes ein berechtigtes Interesse an der Überprüfung allfälliger Satzungsverstöße und Gesetzesverletzungen anlässlich des Bezirksjägertages. Sein Antrag sei auch inhaltlich zulässig, weil es beim Bezirksjägertag 2025 tatsächlich zu Rechtsverletzungen gekommen sei.

I.5. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2025, GZ: BHLLAgrar-2017-233833/523-AS, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt einem Auszug aus dem zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.6. Am 16. Jänner 2026 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eines entsprechenden telefonischen Ersuchens die bis dahin noch nicht vorgelegten Aktenbestandteile.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt 1.1. und Punkt 1.2. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil die behördliche Antragszurückweisung zu bestätigen war (vgl. *Schneider* in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.], VwGVG – Kommentar zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz § 24 Rz 14).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, lautet:

„§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit einer Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024, LGBl. Nr. 20/2024 idF. LGBl. Nr. 64/2025, lauten:

„8. Abschnitt
Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen

§ 70
Oö. Landesjagdverband

(1) Zur Vertretung der Interessen der Jägerschaft und der Jagd ist der Oö. Landesjagdverband eingerichtet.

(2) Der Oö. Landesjagdverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat das Recht auf Selbstverwaltung. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Alle Inhaberinnen und Inhaber einer nach diesem Landesgesetz gültigen Jagdkarte sind ordentliche Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands.

(4) Der Oö. Landesjagdverband ist berechtigt, Personen, die seine Bestrebungen unterstützen und nicht auf Grund dieses Landesgesetzes bereits ordentliche Mitglieder sind, auf deren Antrag als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen. Den außerordentlichen Mitgliedern erwachsen aus den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Oö. Landesjagdverband.

(5) Der Oö. Landesjagdverband gliedert sich in Bezirksgruppen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich in der Regel auf je einen politischen Bezirk zu erstrecken hat.

§ 72

Aufgaben der Bezirksgruppen

Die Bezirksgruppen haben jene Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands zu besorgen, die sich lediglich auf deren örtlichen Wirkungsbereich beziehen und diesen nach den Satzungen des Oö. Landesjagdverbands zur Besorgung übertragen sind.

§ 77

Organe der Bezirksgruppen

(1) Die Organe der Bezirksgruppe sind der Bezirksjägertag, der Bezirksjagdausschuss und die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister.

(2) Der Bezirksjägertag ist die Vollversammlung jener ordentlichen Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppe ihren Hauptwohnsitz haben bzw. dort Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer bzw. Jagdpächterinnen und Jagdpächter sind.

(3) Der Bezirksjagdausschuss setzt sich zusammen aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, der Vertreterin oder dem Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss (§ 74 Abs. 1 Z 2) und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses sind vom Bezirksjägertag aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zu wählen. Für den Fall der Verhinderung sind in gleicher Weise für die Vertreterin oder den Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss und die weiteren Mitglieder Ersatzmitglieder zu wählen.

(5) Sämtliche Mitglieder des Bezirksjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese Kosten sind vom Oö. Landesjagdverband zu tragen.

§ 80

Satzungen des Oö. Landesjagdverbands

(1) Nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Geschäftsführung des Oö. Landesjagdverbands und seiner Bezirksgruppen, insbesondere über die Einrichtung von Geschäftsstellen, die Unterfertigung rechtsverbindlicher Urkunden, den Abschluss einer Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung, die Wahlen der einzelnen Organe sowie die Voraussetzungen, unter denen diese Wahlen geheim durchzuführen sind, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss sowie die Bestellung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern werden durch die Satzungen geregelt, die der Landesjagdausschuss zu beschließen hat. Die Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen

gesetzwidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine diesem Landesgesetz entsprechende Verbandstätigkeit nicht gewährleisten.

(2) Der Oö. Landesjagdverband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen.

§ 81

Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband und jene Bezirksgruppen aus, die sich über einen politischen Bezirk hinaus erstrecken, sofern nicht durch andere Rechtsvorschriften die bezirksüberschreitende Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für die Vollziehung dieses Landesgesetzes festgelegt ist. Die Bezirksverwaltungsbehörden üben die Aufsicht über die übrigen Bezirksgruppen aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Oö. Landesjagdverbands bzw. der Bezirksgruppen überprüfen. Alle Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte des Vorstands, Rechnungsabschlüsse und Prüfberichte der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Maßnahmen von Organen, durch welche Bestimmungen dieses Landesgesetzes, seiner Durchführungsverordnungen, der Satzungen des Oö. Landesjagdverbands oder sonstige öffentliche Interessen verletzt werden sowie Wahlen bei Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens mit Bescheid aufzuheben.“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Satzungen des Oö. Landesjagdverbandes (Stand Oktober 2024) lauten:

„§ 1 Der Oö. Landesjagdverband.

(1) Der Oö. Landesjagdverband, in der Folge auch kurz ‚Verband‘ genannt, ist die auf Grund des § 70 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024, zur Vertretung der Interessen der Jägerschaft und der Jagd eingerichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(2) Alle Inhaber einer nach dem Oö. Jagdgesetz 2024 ausgestellten gültigen Jagdkarte sind ordentliche Mitglieder des Verbands.

[…]

§ 2 Bezirksgruppen.

Der Verband gliedert sich in nachfolgende Bezirksgruppen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf den jeweiligen politischen Bezirk zu erstrecken hat:

D__ (für die Stadt D__ und den politischen Bezirk F__);
[…]

§ 12 Organe der Bezirksgruppen.

Die Organe der Bezirksgruppen sind:
a) der Bezirksjägertag,
b) der Bezirksjagdausschuss,
c) der Bezirksjägermeister.

§ 13 Der Bezirksjägertag.

(1) Der Bezirksjägertag ist die Vollversammlung jener ordentlichen Mitglieder des Verbandes, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppe ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder dort Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

(2) Der Bezirksjägertag ist vom Bezirksjägermeister alljährlich mindestens einmal, und zwar wenigstens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung ist allen Jagdpächtern (im Falle einer Jagdgesellschaft dem Jagdleiter zur Vertretung), Eigenjagdbesitzern und Jagdverwaltern des Bezirks zuzustellen und auf der Homepage des Verbandes bzw. der Bezirksgruppe bekanntzumachen. Die Bezirksversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Jägerschaft des Bezirks unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(3) Der Bezirksjägertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Stunde nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde der Bezirksjägertag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für einen Beschluss ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Der Bezirksjagdausschuss.

(1) Der Bezirksjagdausschuss setzt sich zusammen aus dem Bezirksjägermeister, dem Bezirksjägermeister-Stellvertreter, dem Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss (§ 7 Abs. 1 Z 2 der Satzung) und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Bezirksjagdausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Bezirksjägermeister oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung des Bezirksjagdausschusses hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Ist der Bezirksjägermeister verhindert, hat der Bezirksjägermeister-Stellvertreter den Vorsitz im Bezirksjagdausschuss. In diesem Fall ist an Stelle des Bezirksjägermeisters zur Vervollständigung der Zahl der Mitglieder des Bezirksjagdausschusses das für den Bezirksjägermeister-Stellvertreter gemäß § 15 Abs. 1 letzter Satz der Satzung gewählte Ersatzmitglied einzuberufen.

(4) Sämtliche Mitglieder des Bezirksjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Kosten hierfür sind vom Verband zu tragen.

§ 15 Wahl der Organe der Bezirksgruppe.

(1) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses sind vom Bezirksjägertag aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Für den Fall der Verhinderung sind in gleicher Weise für alle Mitglieder des Bezirksjagdausschusses, mit Ausnahme des Bezirksjägermeisters, Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppe haben oder dort Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind.

§ 16 Wahlausschreibung.

(1) Die Wahlen des Bezirksjagdausschusses sind vom amtierenden Bezirksjägermeister durch Verlautbarung in geeigneter Weise (z. B. Homepage des Verbandes oder der Bezirksgruppe) auszuschreiben. Die Verlautbarung ist auch allen Jagdpächtern (im Falle einer Jagdgesellschaft dem Jagdleiter zur Vertretung), Eigenjagdbesitzern und Jagdverwaltern des Bezirks zuzustellen.

(2) Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

[…]

§ 31 Aufsicht über den Verband.

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Verband und jene Bezirksgruppen aus, die sich über einen politischen Bezirk hinaus erstrecken, sofern nicht durch andere Rechtsvorschriften die bezirksüberschreitende Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für die Vollziehung dieses Landesgesetzes festgelegt ist. Die Bezirksverwaltungsbehörden üben die Aufsicht über die übrigen Bezirksgruppen aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Verbands bzw. der Bezirksgruppen überprüfen. Alle Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte des Vorstandes, Rechnungsabschlüsse und Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer sind unverzüglich nach Beschlussfassung durch den Landesjagdausschuss vom Landesjägermeister der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

III.4. Die für die Zuständigkeit der belangten Behörde als Aufsichtsbehörde über die Bezirksgruppe D__ maßgebliche Bestimmung des § 1 Abs. 1 Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Übertragung von behördlichen Zuständigkeiten zwischen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Statutarstadt D__ als Bezirksverwaltungsbehörde und der Bezirkshauptmannschaft F__ (Oö. BVB-Übertragungsverordnung D__/F__), LGBl. Nr. 4/2019 idF. LGBl. Nr. 71/2025, lautet:

„§ 1
Übertragung behördlicher Zuständigkeiten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Statutarstadt D__
auf die Bezirkshauptmannschaft F__

(1) In sämtlichen Angelegenheiten nach dem Oö. Jagdgesetz 2024, einschließlich der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz sowie der Vollstreckung aller nach diesem Gesetz erlassenen Bescheide, wird die behördliche Zuständigkeit von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister der Statutarstadt D__ als Bezirksverwaltungsbehörde auf die Bezirkshauptmannschaft F__ übertragen. *(Anm: LGBl.Nr. 71/2025)“*

III.5. Keine Parteistellung gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, aufgrund der vom Bf ins Treffen geführten Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 und der Satzungen des Oö. Landesjagdverbands (Stand Oktober 2024; im Folgenden kurz: Satzungen):

III.5.1. Gemäß § 8 AVG sind Parteien eines Verwaltungsverfahrens Personen, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Welche Voraussetzungen für das Vorliegen eines Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses vorliegen müssen, lässt § 8 AVG offen. Die Frage der Parteistellung kann daher nicht ausschließlich aufgrund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 beurteilt werden, sondern ist aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften abzuleiten (vgl. VwGH 15.10.2025, Ra 2025/03/0093).

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in etlichen Bestimmungen des materiellen Rechts ausdrücklich geregelt, wem in einem bestimmten Verfahren kraft subjektiven Rechts Parteistellung zukommt (sogenannte Legalparteien). Ergibt sich die Parteistellung nicht unmittelbar aus dem Gesetz, ist im Wege der Auslegung zu prüfen, ob durch die maßgeblichen Bestimmungen ein subjektives Recht – und damit die Parteistellung – einer bestimmten Person begründet wird (vgl. VwGH 19.04.2023, Ra 2023/07/0007 m. w. N.). Entscheidend ist dabei der Schutzzweck der Norm. Im Zweifel ist ein subjektives Recht und damit eine Befugnis zur Rechtsverfolgung anzunehmen, wenn für die gesetzliche Festlegung einer verpflichtenden Regelung nicht ausschließlich öffentliche Interessen ausschlaggebend waren, sondern zumindest auch das Interesse einer im Besonderen betroffenen und damit von der Allgemeinheit abgrenzbaren Person (vgl. VwGH 30.01.2020, Ro 2019/10/0026; 18.09.2015, Ra 2015/12/0019). Rein öffentliche Interessen verleihen demnach keine materiellen subjektiven Rechte, sofern der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich anordnet (vgl. VwGH 24.09.2025, Ra 2025/09/0066; 24.09.2025, Ra 2025/09/0066 m. w. N.). Ebenso wenig erfließt eine Parteistellung gemäß § 8 AVG aus bloß faktischen, insbesondere wirtschaftlichen Interessen an der Einhaltung von Vorschriften des objektiven Rechts (vgl. etwa VwGH 15.10.2025, Ra 2025/03/0093; 19.04.2022, Ra 2021/02/0251).

III.5.2. Im gegenständlichen Fall hat der Bf keine persönliche Betroffenheit aufgezeigt, sondern die Prüfung der objektiven Rechtmäßigkeit des Bezirksjägertages 2025 der Bezirksgruppe D__ und der dort abgehaltenen Wahlen begehrt. Wie festgestellt, brachte er im Wesentlichen vor,

- der Bezirksjägermeister habe es als Jagdleiter einer näher bezeichneten Jagdgesellschaft verabsäumt, seinen Mitpächtern die Einladung zum Bezirksjägertag 2025 und die Wahlausschreibung betreffend die Wahl der Organe der Bezirksgruppe zukommen zu lassen,

- die Identität der am Bezirksjägertag 2025 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sei nicht überprüft worden,
- die Anzahl der am Bezirksjägertag 2025 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sei nicht bekannt gegeben worden,
- die in § 13 der Satzungen normierte Wartezeit von einer halben Stunde sei nicht eingehalten worden, obwohl nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend gewesen sei und
- der Bezirksjagdausschuss sei in falscher Zusammensetzung gewählt worden.

Der Bf bezieht sich mit diesem Vorbringen auf folgende Normen des Oö. Jagdgesetzes 2024 bzw. der Satzungen des Oö. Landesjagdverbands (Stand Oktober 2024):

- § 77 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024 iVm. § 14 Abs. 1 der Satzungen (Zusammensetzung des Bezirksjagdausschusses)
- § 77 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024 iVm. § 15 der Satzungen (Wahl der Mitglieder des Bezirksjagdausschusses)
- § 13 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzungen (Einberufung zum Bezirksjägertag und Wartezeit).

Verpflichtungen zur Überprüfung der Identität der am Bezirksjägertag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und zur Bekanntgabe der Anzahl derselben sind weder dem Oö. Jagdgesetz 2024 noch den Satzungen des Oö. Landesjagdverbands zu entnehmen.

In den erwähnten Bestimmungen sind keine Legalparteien normiert. Es ist daher im Wege der Interpretation zu prüfen, ob sie Parteirechte zu vermitteln vermögen:

Wie unter Punkt III.5.1. dargelegt, ist vom Bestehen eines subjektiven Rechts nur auszugehen, wenn eine Norm nicht ausschließlich im öffentlichen Interesse gelegen ist, sondern auch dem Interesse einer im Besonderen betroffenen und damit von der Allgemeinheit abgrenzbaren Person dient. Dies ist gegenständlich nicht der Fall. Die genannten Vorschriften sind organisations- bzw. verfahrensrechtlicher Natur und regeln die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Wahl und Zusammensetzung von Organen der Bezirksgruppen des Oö. Landesjagdverbands als Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie betreffen damit keine Individualinteressen, sondern dienen dem (ausschließlich) öffentlichen Interesse der Sicherstellung einer geordneten, demokratisch legitimierten und funktionsfähigen Willensbildung der jagdlichen Selbstverwaltung. Da der Schutz öffentlicher Interessen allein den damit befassten Behörden überantwortet ist, besteht auf ihre Durchsetzung kein subjektives Recht (vgl. VwGH 24.09.2025, Ra 2025/09/0066; 12.12.2002, 2002/07/0109; 27.10.1999, 98/09/0307). Den einzelnen Mitgliedern des Oö. Landesjagdverbands kommt deshalb kein subjektives Recht auf rechtskonforme Anwendung der in Rede stehenden Normen zu. Das Vorbringen des Bf ist somit nicht geeignet, eine Parteistellung zu begründen. Wie bereits erwähnt, hat der Bf insbesondere auch keine persönliche Betroffenheit dargetan, sondern lediglich die objektive Rechtswidrigkeit des

Bezirksjägertages 2025 und der dort durchgeführten Wahlen behauptet. Allfällige Interessen des Bf als Mitglied des Oö. Landesjagdverbandes auf gesetz- bzw. satzungskonforme Anberaumung und Abhaltung des Bezirksjägertages 2025 samt der Wahlen der Organe der Bezirksgruppe sind als bloß tatsächliche Interessen zu werten, die eine Parteistellung nicht zu begründen vermögen.

III.6. Keine Parteistellung gemäß § 8 AVG aufgrund der aufsichtsrechtlichen Verpflichtung der belangten Behörde gemäß § 81 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024:

III.6.1. Die belangte Behörde übt gemäß § 81 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Übertragung von behördlichen Zuständigkeiten zwischen der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Statutarstadt D__ als Bezirksverwaltungsbehörde und der Bezirkshauptmannschaft F__ (Oö. BVB-Übertragungsverordnung D__/F__), LGBl. Nr. 4/2019 idF. LGBl. Nr. 71/2025, die Aufsicht über die Bezirksgruppe D__ aus. Sie hat gemäß § 81 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024 Beschlüsse und Maßnahmen von Organen, durch welche Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024, seiner Durchführungsverordnungen, der Satzungen des Oö. Landesjagdverbands oder sonstige öffentliche Interessen verletzt werden sowie Wahlen bei Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens mit Bescheid aufzuheben.

III.6.2. Aufsichtsbehördliche Tätigkeiten und die sie regelnden gesetzlichen Bestimmungen gehören nicht dem Bereich der Beziehung zwischen der Partei und der Behörde an, sondern betreffen die Beziehungen zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung und den ihnen in der Behördenhierarchie übergeordneten Verwaltungsorganen. Sie werden außerhalb von Verwaltungsverfahren durchgeführt und dienen nicht dem Schutz subjektiver Rechte, sondern der Wahrung öffentlicher Interessen (vgl. VwGH 19.12.2006, 2004/03/0209). Da das Rechtsinstitut der staatlichen Aufsicht nur im öffentlichen Interesse und nicht auch im Interesse jener Personen eingerichtet ist, die durch die Maßnahmen der beaufsichtigenden Organe betroffen sind, besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Aufsichtsbehörde ihrer Überwachungspflicht tatsächlich nachkommt. Ihr Tätigwerden kann zwar von jedermann angeregt werden (vgl. VwGH 19.12.2006, 2004/03/0209); ein subjektiv-öffentliches Recht darauf existiert jedoch nicht (vgl. VwGH 03.10.2013, 2013/09/0129). Insbesondere ist die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet, dem Einschreiter eine Erledigung über seine Aufsichtsbeschwerde zukommen zu lassen (vgl. VwGH 14.12.1995, 94/19/1203). Die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch aufsichtsbehördliches Untätigbleiben kommt somit nicht in Betracht (vgl. VwGH 14.09.2021, Ra 2019/07/0045; 13.12.1989, 89/01/0064). Bringt eine Person eine Aufsichtsbeschwerde ein, kann sie mangels eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses niemals Partei sein (vgl. VwGH 14.12.1995, 94/19/1203).

III.6.3. Demnach ergibt sich auch aus der aufsichtsrechtlichen Verpflichtung der belangten Behörde kein subjektives Recht einzelner Mitglieder des Oö. Landesjagdverbandes. Wie ausgeführt, können Aufsichtsbehörden zwar angerufen werden, es besteht aber kein Anspruch auf ihr Tätigwerden. Sie nehmen ihre behördliche Aufsichtsbefugnis vielmehr von Amts wegen wahr.

Dem Bf stand es folglich zwar zu, sich mit seinen rechtlichen Bedenken an die belangte Behörde zu wenden und die Prüfung der gesetz- und satzungsgemäßen Abhaltung des Bezirksjägertages samt den Wahlen der Bezirksgruppe anzuregen; ein Recht auf Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts und eine damit einhergehende Parteistellung kommen ihm aber nicht zu (vgl. VwGH 09.05.2001, 2001/04/0068; 15.04.1991, 90/10/0306).

III.7. Resümierend hat die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 27. Juni 2025 mangels Parteistellung gemäß § 8 AVG zu Recht zurückgewiesen. Die vom Bf ins Treffen geführten organisations- und verfahrensrechtlichen Normen enthalten zwar Pflichten für den Oö. Landesjagdverband bzw. dessen Organe, räumen Einzelpersonen aber ebenso wenig eine Parteistellung ein wie die aufsichtsrechtliche Vorschrift des § 81 Oö. Jagdgesetz 2024.

Die Beschwerde war daher gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

III.8. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die belangte Behörde den Antrag vom 27. Juni 2025 zu Recht als förmlichen Antrag wertete, der einer bescheidmäßigen Erledigung bedurfte (VwGH 12.10.2007, 2007/05/0017). Der Umstand, dass die Erlassung eines Bescheides zunächst nicht ausdrücklich begehrt wurde, steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Der nunmehrige Bf beantragte explizit eine schriftliche behördliche Erledigung (arg. „*Antrag … das Prüfungsergebnis in schriftlicher Form zu übermitteln*“), verdeutlichte seine Bedenken anhand eines konkreten Sachverhalts und rechtlicher Erwägungen und stellte mit dem Ersuchen vom 10. September 2025 schließlich unmissverständlich klar, dass er die Erlassung eines Bescheides wünschte. Der letztgenannte Schriftsatz wurde von der belangten Behörde daher zu Recht nicht als eigenständiger Antrag, sondern als ergänzendes Schreiben zum Antrag vom 27. Juni 2025 qualifiziert.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage zur Parteistellung gemäß § 8 AVG ist klar und eindeutig. Davon abgesehen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen – einheitlichen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer